

Inhaltsverzeichnis

1. **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**
vom 10. bis 27.9.2002 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Staatsvertrages zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010 (GBl. 313),
in Kraft getreten am 01.04.2010 3

2. **Jugendschutz-Richtlinie (JuSchRiL)**
Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes
der Menschenwürde und des Jugendschutzes vom 8./9. März 2005
in Kraft getreten am 02. Juni 2005 21

3. **Jugendschutzsatzung (JSS)**
Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des
privaten Fernsehens vom 22. Dezember 2003 33



))) **Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz- Staatsvertrag – JMStV)**

vom 10. bis 27.9.2002 (GBl. S. 93),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010
(GBl. S 313). in Kraft getreten am 01.04.2010.

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

LFK – Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
Reinsburgstraße 27 · 70178 Stuttgart
Fon: 0711.66991-0 · Fax: 0711.66991-11
E-Mail: info@lfk.de · Internet: www.lfk.de

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages	6
§ 2 Geltungsbereich	6
§ 3 Begriffsbestimmungen	6
§ 4 Unzulässige Angebote	6
§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote	7
§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping	7
§ 7 Jugendschutzbeauftragte	8

Zweiter Abschnitt: Vorschriften für Rundfunk

§ 8 Festlegung der Sendezeit	8
§ 9 Ausnahmeregelungen	8
§ 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung	9

Dritter Abschnitt: Vorschriften für Telemedien

§ 11 Jugendschutzprogramme	9
§ 12 Kennzeichnungspflicht	9

Vierter Abschnitt: Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13 Anwendungsbereich	10
§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz	10
§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten	10
§ 16 Zuständigkeit der KJM	10
§ 17 Verfahren der KJM	11
§ 18 „jugendschutz.net“	11
§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	11

Fünfter Abschnitt: Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20 Aufsicht	12
§ 21 Auskunftsansprüche	12
§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht	13

Sechster Abschnitt: Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23 Strafbestimmung	13
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	13

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung sonstiger Staatsverträge	15
§ 26 Geltungsdauer, Kündigung	16
§ 27 Notifizierung	16
§ 28 Inkrafttreten, Neubekanntmachung	16

Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	18
--	----

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

■ § 1 Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

■ § 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt

■ § 3 Begriffsbestimmungen

((1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

■ § 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische

- Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Ange-

bot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 6

Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholenuss darstellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

■ § 7 Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundes-

weit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Zweiter Abschnitt: Vorschriften für Rundfunk

■ § 8 Festlegung der Sendezeit

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

■ § 9 Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrund-

funkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.

(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films mög-

lich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

■ § 10

Programmkündigungen und Kenntlichmachung

(1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmkündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

Dritter Abschnitt: Vorschriften für Telemedien

■ § 11

Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

■ § 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit bespielten Videokassetten und mit anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

Vierter Abschnitt: Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

■ § 13 Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

■ § 14 Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(7) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

■ § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

■ § 16 Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 17

Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§ 18

„jugendschutz.net“

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2012 gemeinsam finanziert. Die näheren Ein-

zelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist Jugendschutz.net den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

§ 19

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

(3) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

Fünfter Abschnitt: Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

■ § 20 Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

■ § 21 Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

■ § 22

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

Sechster Abschnitt: Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

■ § 23

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

■ § 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6

Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,

- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 - g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 - j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 - k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreit-

tet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,
12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugend-

liche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder

2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 2a wird gestrichen.
 - b) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze“.
 - c) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.
 - d) Die Überschriften von §§ 49a und 53a werden gestrichen.
2. Der bisherige § 2a wird § 3.
3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:
„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“
4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
7. In § 16 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.
8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.
9. In § 46 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.
10. § 47d Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 12 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.
 - b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
12. Die §§ 49a und 53a werden gestrichen.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 8a gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 8a wird gestrichen.

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
Die für das Deutschlandradio geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“
2. In § 34 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 6“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 24a gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz
Die für Mediendienste geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 4 bis 9 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 4 bis 10.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Nr. 1 bis 3 und 10 bis 14“ durch die Verweisung auf „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“
7. § 24a wird gestrichen.
8. In § 25 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

■ § 26
Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Das Vertragsverhältnis kann hinsichtlich § 20 Absätze 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Für die Kündigung der in § 25 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

■ § 27
Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

■ § 28
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2003 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 22. September 2002

Erwin Teufel

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 23. September 2002

Sigmar Gabriel

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13. September 2002

Reinhold Bocklet

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 13. September 2002

Wolfgang Clement

Für das Land Berlin:

Berlin, den 13. September 2002

Klaus Wowereit

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 13. September 2002

Kurt Beck

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 13. September 2002

Matthias Platzeck

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 10. September 2002

Peter Müller

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 27. September 2002

Henning Scherf

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 13. September 2002

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 26. September 2002

Ole von Beust

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 13. September 2002

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Hessen:

Berlin, den 13. September 2002

Roland Koch

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 27. September 2002

Heide Simonis

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 13. September 2002

Dr. Harald Ringstorff

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 13. September 2002

Dr. Bernhard Vogel

Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung sind sich über das nachfolgende Verfahren einer Evaluierung einig:

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Inkrafttreten insgesamt überprüft. Dabei sind alle Erfahrungen auszuwerten, die hinsichtlich der Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, der Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie der Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle angefallen sind. Die Überprüfung ist insbesondere nach den Kriterien vorzunehmen, inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung wird die in den beiden Regelwerken vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Länderstellen evaluiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die der Bundesprüfstelle übertragene Aufgabe der Feststellung jugendgefährdender Angebote.

Darüber hinaus ist zu klären, ob das Verfahren der Indizierung als Mittel zum Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten noch zeitgemäß ist oder ob ein anderes Vorgehen zum Schutz vor Jugendgefährdungen angezeigt ist.

§ 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg sowie der Freistaaten Bayern und Sachsen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Das Land Baden-Württemberg sowie die Freistaaten Bayern und Sachsen halten die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem im Jugendschutz über § 15 Absatz 2 Satz 2 hinaus weiterhin für erforderlich und gehen daher davon aus, dass die Rundfunkkommission diese Frage im Rahmen der Evaluierung nach § 20 Absatz 7 prüft und das Ergebnis den Regierungschefs der Länder anschließend vorlegt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes

Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 2 Abs. 1 und zu § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern die Definition des Begriffes der „Teledienste“ in einer Weise erfolgt, die dem Interesse der Rechtsanwender an einer Überwindung der bisherigen Trennung zwischen Mediendiensten und Telediensten Rechnung trägt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 9 und 10 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform des § 131 StGB (Gewaltdarstellung) möglichst rasch eine Klärung hinsichtlich der Darstellung menschenähnlicher Wesen herbeigeführt wird.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinsichtlich der Bewertung von Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand rasch weiter aufeinander abgestimmt werden und mögliche Strafbarkeitslücken kompetenzgerecht geschlossen werden.

Protokollerklärung aller Länder beim Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu § 18 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geht davon aus, dass die Zahlungen der Länder aus allgemeinen Haushaltsmitteln nach Maßgabe des bis 31. Dezember 2008

geschlossenen Status geleistet werden. Bis dahin ist eine Evaluierung des Jugendschutzrechts entsprechend der Protokollerklärung aller Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Bund und Ländern vorgesehen, sodass danach über eine veränderte staatsvertragliche Regelung entschieden werden muss.



))) Jugendschutzrichtlinien

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL) vom 8./9. März 2005*

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 erlassen

die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)
die Bremische Landesmedienanstalt (brema)
die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)
die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)
die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)
die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)
die Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)
Schleswig-Holstein und
die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

die folgenden gemeinsamen Richtlinien:

* Die Richtlinien sind am 2. Juni 2005 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes	25
2. Unzulässige Angebote	26
3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote	26
4. Vorschriften für Rundfunk	27
5. Vorschriften für Telemedien	29
6. Jugendschutzbeauftragter	30
7. Jugendschutz in Werbung und Teleshopping	30

Präambel

1.

Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes

1.1 Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie des Schutzes vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, bei der Gestaltung ihres Angebots verantwortlich. Sie prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder soweit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Landesmedienanstalten oder der KJM Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt.

1.2 Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV i. V. m. § 21 JuSchG.

1.3 Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.

1.4 Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk zu erreichen.

1.5 Der am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

- trägt der eingetretenen Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien Rechnung und
- folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Erfüllung Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer "regulierten Selbstregulierung" bedienen kann.

Die Jugendschutzrichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.

■ **2.**
Unzulässige Angebote
 (§ 4 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit unzulässigen Angeboten i.S.d. § 4 JMStV näher konkretisiert:

■ **2.1**
Virtuelle Darstellungen
 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV verwendete Formulierung "virtuelle Darstellung" ist deklaratorisch. Virtuelle Darstellungen, in denen die dargestellten Wesen nach objektiven Maßstäben physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.

■ **2.2**
Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung
 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)

2.2.1 Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, wobei nicht erforderlich ist, dass die Darstellung pornographisch ist.

2.2.2 Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend ist der Eindruck, der für den Betrachter entsteht.

■ **2.3**
Pornographie
 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

2.3.1 Unter Pornographie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

2.3.2 Werbung für pornographische Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten.

■ **2.4**
Offensichtlich schwere Jugendgefährdung
 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.4.1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

2.4.2 Mit der Veränderung der Begrifflichkeiten durch die Neuregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist im Übrigen keine inhaltliche Änderung der bestehenden Praxis eingetreten.

2.4.3 Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für jeden unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

■ **3.**
Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
 (§ 5 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten des § 5 JMStV näher konkretisiert.

■ **3.1**
Entwicklungsbeeinträchtigung
 (§ 5 Abs. 1 JMStV)

3.1.1 Die Formulierungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag stellen den Bezug zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und den Kinderrechten insgesamt her. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen. Dies präzisiert die bisherige Formulierung (Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen) dahingehend, dass - wie eigentlich bisher auch schon - nicht nur die Unversehrtheit des Individuums, sondern die Persönlichkeit mit ihrem Sozialbezug insgesamt zu beachten ist. Die Beeinträchtigung der Erziehung ist einzubeziehen.

3.1.2 Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

3.1.3 Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Ent-

wirkungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.2

Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV)

3.2.1 Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in der Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.

3.2.2 Filme im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV sind auch andere Datenträger, die aufgrund des § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) freigegeben sind.

3.2.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.

3.2.4 Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

3.3

Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)

Ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das jugendschutzrechtlich unbedenklich ist.

3.4

Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV)

3.4.1 Unter technischen Mitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der Staatsvertrag sieht ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel vor: für den Bereich des Rundfunks die Vorseperre in § 9 Abs. 2 JMStV und für den Bereich der Telemedien das anerkannte Jugendschutzprogramm in § 11 JMStV.

3.4.2 Daneben sind auch weitere technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV vorstellbar, die die Anforderungen des § 5

Abs. 3 Nr. 1 JMStV erfüllen. Jedenfalls stellt ein von der KJM positiv bewertetes System zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, das als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen vorgeschaltet wird, zugleich ein "technisches Mittel" i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV dar.

3.4.3 Für das Vorliegen eines weiteren technischen oder sonstigen Mittels i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.

3.4.4 Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 2 JMStV von den Landesmedienanstalten erlassenen übereinstimmenden Satzungen abweichen.

4.

Vorschriften für Rundfunk

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

4.1

Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)

4.1.1 Für Fernsehsendungen, die inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV in Verbindung mit Abs. 4 JMStV.

4.1.2 Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.

4.1.3 Für Sendungen, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weiter Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle - in der Regel im Rahmen von Vorlageselbstverpflichtungen - oder der KJM zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.

4.1.4 Der Anbieter soll bei Sendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.

4.1.5 Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden - soweit geeignet - bei der Entscheidung der KJM einbezogen.

4.2

Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)

4.2.1 Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 14 Abs. 1 JuSchG und § 5 Abs. 1 JMStV).

4.2.2 Die Regelung gilt für Rundfunkangebote und damit sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk. Betroffen sind sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Formate und Mischungen aus beiden Formen.

4.2.3 Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

4.3

Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

4.3.1 Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der

Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.

4.3.2 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach den §§ 14 ff. JuSchG mehr als 15 Jahre zurückliegt.

4.3.3 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.

4.3.4 Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen

- Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit "freigegeben ab 16 Jahren" gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können bis zum Erlass einer anderweitigen Regelung ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.
- Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit "freigegeben ab 16 Jahren" gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.
- Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.

4.3.5 Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.

4.3.6 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.

4.3.7 Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:

- den Jugendscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,
- eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

4.3.8 Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in entscheidend geänderter Fassung oder bei entscheidend geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

4.4

Programmankündigungen (§ 10 Abs. 1 JMStV)

4.4.1 Programmankündigungen gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind Ankündigungen von Sendungen, die auf Sendeplätze hinweisen. Entscheidend ist der Ankündigungscharakter.

4.4.2 Bewegtbilder gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind neben Filmszenen auch ursprünglich stehende Bilder, die durch Hintereinanderschaltung, Kamerabewegungen, Zooms, elektronische Effekte oder anderweitige Bearbeitung den Eindruck eines Bewegtbildes entstehen lassen.

4.4.3 Programmankündigungen mit Bewegtbildern folgen der entsprechenden Einstufung des Angebots selbst nach § 5 Abs. 4 JMStV. Sie unterliegen damit den gleichen Beschränkungen wie das Angebot selbst.

4.4.4 Programmankündigungen mit Bewegtbildern für vorgesperrte Sendungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Jugendschutzsatzung dürfen außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

4.4.5 Programmankündigungen mit Bewegtbildern für entgeltpflichtige Sendungen im Einzelabruf dürfen außerhalb des entgeltpflichtigen Einzelabrufs und außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

4.5

Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

4.5.1 Durch die Neuregelung des § 10 Abs. 2 JMStV ist keine inhaltliche Änderung der bestehenden Regelungen eingetreten.

4.5.2 Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind kennt-

lich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

4.5.3 Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung gemäß 4.5.4. bzw. 4.5.5 entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

4.5.4 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: "Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet".

4.5.5 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: "Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet".

4.6

Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

4.6.1 Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.

4.6.2 Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.

4.6.3 Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Selbstkontrollenrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

5.

Vorschriften für Telemedien

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Angebote in Telemedien.

5.1

Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV)

5.1.1 Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte sicherzustellen:

- durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
- durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

5.1.2 Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt ("face-to-face-Kontrolle") mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich.

5.1.3 Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

5.1.4 Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

■ 5.2 Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

5.2.1 Jugendschutzprogramme müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten oder vergleichbar geeignet sein. Bei Jugendschutzprogrammen muss die Wahrnehmung von beeinträchtigenden Inhalten für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufen unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Programme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen der KJM vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

5.2.2 Neben der technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen ist eine Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext erforderlich. Bei der Bewertung sind insbesondere die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen.

5.2.3 Modellversuche gemäß § 11 Abs. 6 JMStV sind grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen und stellen keine Garantie für eine Anerkennung dar. Für die Durchführung von Modellversuchen muss als Voraussetzung gegeben sein, dass bei den dafür vorgesehenen Programmen ein Weiterentwicklungspotenzial gegeben ist.

■ 5.3 Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d.h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, möglichst durch ein der Anordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG entsprechendes Zeichen hingewiesen werden.

■ 6. Jugendschutzbeauftragter (§ 7 JMStV)

6.1 Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugendschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.

6.2 Der Jugendschutzbeauftragte soll Ansprechpartner für den Nutzer sein. Es ist eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.

■ 7. Jugendschutz in Werbung und Teleshopping (§ 6 JMStV)

Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten die sonstigen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (insbesondere §§ 4 und 5 JMStV), die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (insb. § 44 Abs. 1 RStV) und des Mediendienste-Staatsvertrages (§ 13 MDStV).

7.1 Werbung, die sich an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen enthält. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern vermutet.

Werbung, die sich an Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen an Jugendliche richtet, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.

7.2 Unter Inhalt im Sinne des § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen zu verstehen.

7.3 Werbung, die sich auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

1. sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht den natürlichen Lebensäußerungen der Kinder entsprechen;
2. sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
3. sie im Rundfunk prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung vor oder nach dem Werbeblock sind.

7.4 Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

1. sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert darstellt;
2. sie aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken, deren Spielleidenschaft auszunutzen oder anreißerisch zu belästigen.



))) Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung - JSS)

Vom 22. Dezember 2003

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10. bis 27. September 2002 (GBl. 2003, S. 93) erlässt die Landesanstalt für Kommunikation übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1**Anwendungsbereich**

¹Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. ²Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2**Grundsatz**

(1) Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3**Vorsperrung**

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Anbieter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

(2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Anbieter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
2. ¹Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. ²Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entspernung erfolgen. ³Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4**Freischaltung**

(1) ¹Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. ²Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. ³Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.

(2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.

(3) ¹Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. ²Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.

(5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5**Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen**

(1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

(2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

(3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

■ § 6

Pflichten des Anbieters

(1) ¹Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.

(2) Der Anbieter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

■ § 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens, veröffentlicht im Zentralblatt des Staatsanzeigers Baden-Württemberg vom 15. Januar 2001, S. 35 f, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens, veröffentlicht im Zentralblatt des Staatsanzeigers Baden-Württemberg vom 13. Januar 2003, S. 47, außer Kraft.